

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein deutsch-arabische Lernwelten“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bonn am Rhein. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e. V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für die als gemeinnützig anerkannte Manaasil Lernwelten gGmbH. Dessen Gesellschaftszweck ist die Förderung, Errichtung und Betreibung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Manaasil Lernwelten gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Darüber hinaus müssen aktive Mitglieder die laufenden Vereinsaktivitäten durch kontinuierliche Beteiligung mit tragen.
2. Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, die durch Beiträge, Zuwendungen oder sonstige Leistungen den Verein unterstützen will.
3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule, den Verein oder im Sozial- oder Bildungsbereich verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Aus der Ehrenmitgliedschaft erwächst kein Stimmrecht.

§ 5 Beginn & Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Die Aufnahme in den Verein ist auch davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der gültigen Fassung an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die sofortige Wirkung eines Austritts zulassen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
6. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen der Beilagen im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit ist die gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich aktive Mitglieder sind, zahlen keine Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus drei bis sieben Mitgliedern :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart sowie
 - c) bis zu vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er amtiert auch nach Ablauf der Zeit weiter, bis eine Neuwahl erfolgt.

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Maximal zwei Vorstandsmitglieder dürfen verwandt oder verschwägert sein.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen hinzu zu wählen.

4. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins sowie die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden entscheidend. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder per Email mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich angegebene Email- oder Postadresse gerichtet ist.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
4. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlungen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
6. In der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
8. Eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Gleiches gilt bei der Abstimmung über den Vereinszweck.
9. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll aufgenommen und innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Wahrung der Vereinsziele bestimmte Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden. Über die Dauer des Bestehens und der Auflösung des Ausschusses entscheidet ebenfalls der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 12 Vergütung der Vereinsorgane

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wird.
4. Alles Weitere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verarbeitet der Verein personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Dabei beachtet der Verein die gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - und Übermittlung

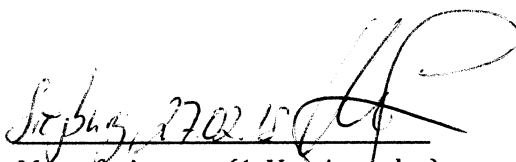
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht erlaubt.

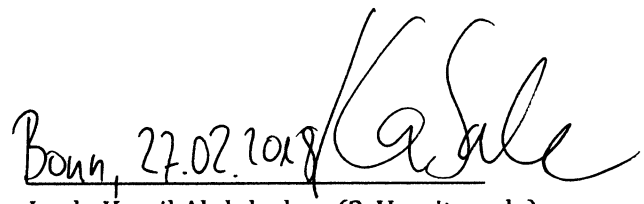
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
4. Den Vereinsorganen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Vereins bestimmt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 21.01.2018 beschlossen.


Mustafa Aarrass (1. Vorsitzender)


Layla Kamil Abdulsalam (2. Vorsitzende)